



Sozialdemokratische Partei
Basel-Stadt

EINSCHREIBEN

Gesundheitsdepartement
Bereich Gesundheitsschutz
Gerbergasse 13
4001 Basel

Basel, den 11. Juni 2013

Vernehmlassung der SP Basel-Stadt zum Gesetz über das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin

Anlass zur Vernehmlassung:

Zusammenführung der Öffentlichen Zahnkliniken (ZKB) mit den Universitätskliniken für Zahnmedizin (UZM) und deren Verselbständigung in der Rechtsform einer öffentlichen-rechtlichen Anstalt (siehe www.regierungsrat.bs.ch/vernehmlassungen)

Begründung der Zusammenlegung

Im Begleitschreiben des Gesundheitsdepartements BS zur Vernehmlassung wird die Zusammenlegung wie folgt begründet:

1. *„Das Departement Zahnmedizin soll als Fachbereich Oral Health neu ausgerichtet werden. Im Bereich Forschung soll sich die Ausrichtung an hoch innovativen Forschungsfeldern und an nationalen oder regionalen Schwerpunkten orientieren.“*
2. *„Synergien im klinischen, administrativen und technischen Bereich, in der Lehre und Forschung, einen Transfergewinn aus den Erkenntnissen aus der Forschung in die Praxis sowie in der Weiter- und Fortbildung.“* Für „eine optimale Ausschöpfung dieses Potenzials“ brauche es die Zusammenlegung und die Verselbständigung in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt.

Analyse und Beurteilung der Vorlage

Aus der Analyse und der Beurteilung der Vernehmlassungsunterlagen ergeben sich die nachstehenden Ergebnisse:



1. Forschung und Lehre darf der Dienstleistung bzw. Patientenbehandlung nicht vorgehen!

Die vorgeschlagene Fusion der beiden öffentlichen Zahnkliniken erfolgt auf Anlass der Universität. Sie ist primär auf Lehre und Forschung und nicht auf Patientenbedürfnisse und das öffentliche Interesse der Patientenversorgung ausgerichtet. Siehe dazu Ratschlag Seite 17, Abs. 5.2. Vorteile für die Universität Basel: „Durch den im Vergleich zu heute stark vergrösserten Patientenpool im neuen Zentrum kann die Aus- und Weiterbildung an der Patientin oder am Patienten besser sichergestellt werden.“ Ratschlag Seite 18, Absatz 5.5. Regulierungsfolgeabschätzung: „Die Forschung soll intensiviert und hiermit der Life Science Standort gestärkt werden.“ Ratschlag, Beilage 2, Machbarkeitsstudie, Abs. 1.1. Betriebliches Soll-Konzept, Seite 3: Als vorgegebener Eckwert ist festgehalten: „Nutzung des gemeinsamen und dadurch vergrösserten Patientenstamms in der universitären Lehre und Forschung“.

Die zahnmedizinische Forschung folgt nicht primär sozial- und präventivmedizinischen Anliegen, wie sie für die Volks- und Schulzahnklinik bestimmend sind, sondern weitgehend industriellen Bedürfnissen. Siehe dazu Ratschlag, Seite 6: Bedeutende und zusätzliche Drittmittel sollen durch die Industrie finanziert werden.

Sozial- und Präventivmedizin werden in der Medizinischen Fakultät der Universität Basel ohnehin zweitrangig behandelt. So ist das vom Gesundheitsdepartement geschaffene und an die Medizinische Fakultät übertragene Universitäre Institut für Sozial- und Präventivmedizin von dieser nach wenigen Jahren aufgehoben worden.

Ethiker machen auf gegensätzliche Interessen von Forschung und Patienten aufmerksam. Insbesondere im Zusammenhang mit Kindern besteht die Problematik der fremdnützigen Forschung ohne Zustimmung.

Im Bericht der Regierung steht deutlich, dass die PatientInnen des ZKB zum einen finanzschwache oder mittelständische, zum anderen auch „schwierige“ und schwer zu behandelnde Personen sind, welche unregelmässig erscheinen würden und „renitent“ seien. Um solchen Menschen eine angemessene Behandlung zu ermöglichen, wird aber gerade eine Volkszahnklinik geführt. Denken wir z.B. an schwer Drogenabhängige, die oft gravierende Zahnprobleme haben, an Verwahrloste, an extrem Misstrauische, an psychisch Kranke, welche die Eingriffe bei zahnärztlichen Behandlungen fürchten. Bei diesen PatientInnen sind jedoch ZahnärztInnen gefragt, die sich ihnen mit Erfahrung und speziellem Interesse annehmen. Wichtig ist, dass den PatientInnen immer wieder dieselben Ansprechpersonen zur Verfügung stehen und dass im Sekretariat ein verständnisvoller Umgang mit ihnen herrscht. Ob diese Bedingungen im universitären Forschungs- und Ausbildungsbetrieb gewährleistet werden können, erscheint fraglich.

Auch bei der Schulzahnklinik gilt, dass es für allenfalls unmotivierte, „schwer behandelbare“ Kinder und Jugendliche speziell dafür motivierte und darin erfahrene ZahnärztInnen braucht, was bei einer Ausbildungs- und Forschungsstelle nicht gegeben ist.

Das heisst nicht, dass Schul- und Volkszahnklinik keine Forschung betreiben sollen. Im Gegenteil, die Forschung auf dem Gebiet der zahnärztlichen Sozial- und Präventivme-



dizin soll weitergeführt und verstärkt werden. Zudem sollen diese Fachgebiete vermehrt in die Aus- und Weiterbildung der Zahnärztinnen und Zahnärzte eingebaut werden. StudienabgängerInnen sollen die Möglichkeit haben und ermuntert werden, Assistenzjahre an der Schul- oder Volkszahnklinik zu absolvieren. Dazu ist aber keine Fusion von ZKB und UZM nötig.

2. Verselbständigung führt zu Demokratieabbau

Die regierungsrätliche Vorlage folgt der Ideologie des NPM (New Public Management). Die rechtliche Verselbständigung ist das Kernziel bzw. das „zentrale Anliegen“ (siehe Ratschlag, Erläuterungen zu §1 des Gesetzes, Seite 19). Dazu beschwört sie Wettbewerbs- und Marktfähigkeiten selbst in „hoch innovativen Forschungsfeldern“ und nationalen Schwerpunkten. Vorteile von parlamentarisch mitgetragenen Entscheidungen finden keine Erwähnung.

Mit der Vorlage des Regierungsrates wird den kantonalen Parlamenten von BS und BL - wie bereits den öffentlichen Spitälern - die Mitbestimmungskompetenz fast vollständig entzogen. Dem Grossen Rat verbleiben lediglich eine diffuse und unklare Oberaufsicht und die Genehmigung des Budgets für Abgeltungen von gemeinwirtschaftlichen und sozialen Leistungen in Form eines Rahmenausgabenbeschlusses. Grossrätliche Standortentscheidungen, Festlegung von fachlichen Schwerpunkten (siehe zum Beispiel sozial- und präventivmedizinische Behandlungen, Festhalten an Polikliniken) werden ausgeschlossen. Mit der weitgehenden Ausschaltung des Grossen Rates werden Referenden verunmöglicht bzw. auch Volksrechte beschnitten.

Mit dem vorgeschlagenen Gesetz werden zusätzliche Möglichkeiten zu unter Umständen schwerwiegenden Privatisierungen geschaffen. So werden „Auslagerungen an privatrechtliche Unternehmen“ erleichtert (siehe § 3, Absätze 1 und 3). Dies kann Allianzen jeglicher Art betreffen und ganze Behandlungsketten einschliessen (siehe Ratschlag, Absatz 4.6. Allianzen und Kooperation, Seite 16).

Anders als bei der Ausgliederung der kantonalen Spitäler können bei derjenigen der Zahnkliniken auch keine bundesrechtlichen Vorgaben geltend gemacht werden. Damals wurde argumentiert, die neue bundesrechtliche Spitalfinanzierung mache es erforderlich, die Spitäler als selbständige Unternehmen bilanzfähig zu machen. Wie weit das zuträfe, sei hier dahingestellt. Da die Zahnpflege im Normalfall durch keine Sozialversicherung finanziert wird, spielt dieses Argument hier jedenfalls keine Rolle. Die Tatsache, dass zahnärztliche Behandlungen nicht über die Krankenkasse, sondern privat bezahlt werden müssen, macht es notwendig, von Staat getragene Behandlungsinstitutionen zu führen, welche einkommensabhängige Tarife vorsehen.

An dieser Stelle sei übriges daran erinnert, dass der Grosse Rat am 17.11.2010 die Überweisung eines Anzugs Dürr (Geschäftsnummer 10.52.00) abgelehnt hat, der eine Abschaffung der öffentlichen Zahnkliniken forderte.



3. Verschlechterungen der Anstellungsbedingungen

Die 155 Mitarbeitenden der Schul- und Volkszahnkliniken hätten durch die Auslagerung mit erheblichen Nachteilen zu rechnen. Im Gegensatz zu früheren Auslagerungen wie z.B. bei den BVB oder den IWB würden für die Angestellten von Schul- und Volkszahnklinik das kantonale Lohn- und Personalgesetz nur noch während einer Übergangsfrist gelten, die Verordnungen zu den beiden Gesetzen wären sogar ab sofort nicht mehr gültig. Damit wäre bereits während der Übergangsfrist eine Deregulierung möglich, was zu einer schlechteren Ausgangslage für allfällige GAV-Verhandlungen führen würde.

Nach der Übergangsfrist läge es in der Kompetenz des Verwaltungsrates, die Anstellungsbedingungen zu bestimmen. Der GAV ist nur als eine der Möglichkeiten aufgeführt.

Bei sämtlichen früheren Auslagerungen (BVB, IWB, Spitäler) wurde für die Angestellten der gleiche Leistungsplan bei der PKBS vorgesehen wie für das Kantonspersonal. Bei der Auslagerung der Zahnkliniken soll dies laut Vernehmlassungsunterlagen nun nicht mehr der Fall sein. Zwar ist die berufliche Vorsorge bei der PKBS vorgesehen, aber mit einem schlechteren Vorsorgeplan: *„Der Leistungsplan wird sich nach den finanziellen Möglichkeiten der neuen Institution richten müssen, wobei gemäss Businessplan die heute seitens der Universität und des Kantons Basel-Stadt geleisteten Arbeitnehmerbeiträge weiterhin für die Personalvorsorge eingesetzt werden sollten.“* Damit ist sogar zu befürchten, dass der Leistungsplan schlechter sein wird als jener für die unbefristet Angestellten der Universität. Die Versicherten sollen ihre Beiträge weiterhin in gleicher Höhe bezahlen, während die Arbeitgeberseite offensichtlich nicht mehr bereit ist, denselben Beitrag wie bisher zu entrichten.

In der neuen Struktur wird es, laut Vernehmlassungsvorlage, das Ziel sein, dass alle Mitarbeitenden den gleichen Leistungsplan haben. Die Assistenz- und Oberärzte sind mehrheitlich in der PK des VSAO versichert, was durchaus sinnvoll ist, wechseln sie doch während der Assistenzzeit den Arbeitsort häufig. Es ist nicht einzusehen, warum die VSAO-Lösung nicht weiterhin Bestand haben sollte.

4. Mangelhafte Entscheidungsunterlagen

Die vorgelegten Entscheidungsunterlagen (siehe Beilagen zum Ratschlag) sind mangelhaft. Auch der Business-Plan erfüllt übliche Anforderungen nicht. Es fehlen Angaben über zukünftige Zielgruppen, Patientenzahlen und –ströme (ein Hauptindikator der zukünftigen Entwicklung), negative und kritische Aspekte des vorgeschlagenen Modells, zukünftige Dienstleistungen für Patienten, Angaben über Handlungsalternativen und Evaluierung anderer Zusammenarbeitsmodelle sowie inner- und ausserbetriebliche Risiken und gesellschaftspolitische Zusammenhänge.



5. Bedeutung der sozialen Zahnpflege

Es kann nicht genug betont werden, dass die Führung einer öffentlichen, kantonally geführten Zahnklinik eine wichtige Staatsaufgabe darstellt. Dies, um auch PatientInnen in engen finanziellen Verhältnissen eine angemessene zahnmedizinische Versorgung zu ermöglichen. Da die Zahnmedizin – wie schon erwähnt – nicht durch eine Sozialversicherung finanziert wird, muss der Kanton finanzschwachen PatientInnen einen Kostennachlass oder –erlass gewähren. Die Übernahme von Zahnarztkosten durch die Sozialhilfe ist gut und recht, reicht aus sozialpolitischen Gründen aber nicht aus. Denn zahnärztliche Behandlungen sind nicht nur für Menschen unerschwinglich, die von der Sozialhilfe abhängen sondern bis weit in den Mittelstand.

Menschen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen zugänglich gemacht werden muss nicht nur die zahnärztliche Notfallversorgung, sondern zum Beispiel auch die ästhetische Zahnmedizin und die Prothetik. Dies, um deren Integration in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Entstellende Zahnstellung wirkt erfahrungsgemäss stigmatisierend und kann das Finden einer Arbeitsstelle erschweren. Um allen jungen Menschen die Korrektur von Zahnfehlstellungen zu ermöglichen, ist gerade die Schulzahnklinik eine wichtige Institution.

In der Vernehmlassungsvorlage ist ein Pauschalbeitrag des Kantons für soziale Aufgaben eingesetzt, aber ohne den Auftrag, die bisherige Versorgung im gleichen Sinn weiterzuführen und ohne eine entsprechende politische Kontrollmöglichkeit.

6. Stellungnahme

Aus der Analyse und Beurteilung der Vorlage ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

- Ablehnung der Fusion
- Ablehnung der Verselbständigung des UZB in der Form einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit
- Förderung einer engeren Zusammenarbeit zwischen UZB und öffentlichen Zahnkliniken ohne Fusion und unter Beibehaltung der ZKB in der bisherigen Rechtsform

Für die SP am 11. Juni 2013:

Freundliche Grüsse

Die Parteipräsidentin der SP Basel-Stadt
Brigitte Hollinger